

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 45

Nr. 7

Bielefeld, den 9. Mai 2016

Inhalt

Seite

Erste Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und zu den Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte der Universität Bielefeld in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 2016

95

Erste Bekanntmachung der Wahlen der dem Senat zur Wahl vorzuschlagenden Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 2016

99

Erste Bekanntmachung der Wahl zur BiSEd-Konferenz in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 2016

102

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Erste Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und zu den Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte der Universität Bielefeld in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 2016

Gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld (WO) vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 2 S. 25) werden hiermit die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und zu Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte bekannt gemacht.

1. Allgemeines

Für dieses Wahlverfahren gelten die Grundordnung (GO) der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 378), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 15. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 1 S. 13) und die WO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Anlass der Wahlen und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Wahlen für die u. g. Gremien erfolgen gemäß §§ 12 Abs. 5 und 27 Abs. 2 der GO für die neue Amtszeit vom 1. Oktober 2016

- bis zum 30. September 2017 für die studentischen Mitglieder,
- bis zum 30. September 2018 für die übrigen Wahlmitglieder.

3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

a) Senat

- 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

b) Fakultätskonferenzen

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

c) Abweichend von Absatz b) sind für die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zu wählen:

- 0 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Eine Wahl für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet nicht statt. Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät gehören bis zu einer Zahl von zehn Mitgliedern kraft Amtes der Fakultätskonferenz an. (§ 1 Abs. 1 der Fakultätsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. März 2015, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 4 S. 86).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften sind zu wählen:

- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

d) Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte

- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden pro Fakultät
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden für die studentischen Hilfskräfte, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind.

4. Wahlzeitraum

Die Wahlen finden statt in der Zeit vom **27. bis 30. Juni 2016 (letzter Wahltag)**.

5. Wahllokal

Das Wahllokal befindet sich in der Zentralen Halle des Universitätshauptgebäudes auf Höhe der Sparkasse. Es ist an den Wahltagen jeweils geöffnet von **9:00 bis 16:00 Uhr**.

6. Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur ausüben, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird. Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen hauptberuflich an der Universität Bielefeld tätig sein. Als hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 HG gilt eine Tätigkeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden (§ 4 Abs. 5 WO). Gewählt werden kann nur, wer in einen Listenvorschlag der jeweiligen Statusgruppe aufgenommen worden ist und dort selbst wahlberechtigt ist. Die Zugehörig-

keit zu den Statusgruppen bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 WO. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Statusgruppen ausgeübt werden. Für die Wahlen zum Senat werden für die Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer folgende drei Wahlkreise gebildet, auf die jeweils vier der insgesamt zwölf Sitze entfallen (§ 3 WO):

Wahlkreis 1

- Fakultät für Biologie
- Fakultät für Chemie
- Fakultät für Mathematik
- Fakultät für Physik

Wahlkreis 2

- Fakultät für Erziehungswissenschaft
- Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
- Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft
- Technische Fakultät

Wahlkreis 3

- Fakultät für Gesundheitswissenschaften
- Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft
- Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fakultät für Soziologie
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

7. Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Stichtag für die Aufnahme im Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der **9. Mai 2016**.

(2) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten liegen in der Zeit vom **17. bis 23. Mai 2016, 9:00 bis 15:00 Uhr** im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Bauteil C, Ebene 0, Raum 278 öffentlich aus (§ 7 Abs. 3 WO).

(3) Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können beim Wahlleiter (Wahlbüro C0-276/C0-278) innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber spätestens bis zum **25. Mai 2016** (§ 7 Abs. 4 WO). Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Unrichtigkeit der Verzeichnisse der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung (§ 7 Abs. 5 WO).

8. Wahlgrundsätze / Wahlsystem

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt getrennt in den einzelnen Statusgruppen (§ 2 Abs. 4 WO).

(2) Die Wahl erfolgt als personalisierte Listenwahl. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme ab, indem sie eine Liste ankreuzen. Innerhalb der angekreuzten Liste können sie zusätzlich so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze von der Liste im Gremium errungen werden können. Ist nur eine Liste angekreuzt, gelten so viele Vorzugsstimmen in der Reihenfolge der Liste als abgegeben, wie die Liste Sitze in dem Gremium errungen hat.

(3) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb der Liste maßgebend.

(4) Jedes Mitglied des Senats und der Fakultätskonferenzen wird durch ein ihm zugeordnetes Ersatzmitglied (§ 23 WO) vertreten. Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern (§ 23 Abs. 3 WO).

9. Listenvorschläge

(1) Listenvorschläge sind bis spätestens **30. Mai 2016, 15:00 Uhr** im Wahlbüro C0-276/C0-278 einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO).

(2) Bei der Aufstellung der Listen soll gemäß § 11c HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. In seinem Beschluss vom 10. Februar 2016 geht der Senat der Universität Bielefeld davon aus, dass Listenvorschläge die geschlechtsparitätische Repräsentanz erfüllen, wenn auf den Listenvorschlägen

- bei allen Wahlen die beiden ersten Plätze paritätisch besetzt sind und
- bei den Wahlen zum Senat in allen Statusgruppen die ersten acht Plätze insgesamt und

- bei den Wahlen zu den Fakultätskonferenzen in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die ersten acht Plätze, in der Gruppe der Studierenden die ersten sechs Plätze und in den beiden anderen Gruppen die ersten vier Plätze paritätisch besetzt sind.
- (3) Die Listenvorschläge sollen insgesamt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, dass die auf die Statusgruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter besetzt werden können.
- (4) Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidatinnen- und Kandidatenzahl eingeräumt bis zum 1. Juni 2016, 12:00 Uhr.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die der betreffenden Statusgruppe angehören und nicht auf einer anderen Liste für das gleiche Gremium kandidieren. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt.
- (6) In der Statusgruppe der Studierenden muss jeder Listenvorschlag mindestens von **fünf Wahlberechtigten dieser Statusgruppe unterzeichnet sein (Unterstützerinnen- und Unterstützerliste)**. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen für die Liste wahlberechtigt sein und dürfen auf dieser nicht selbst kandidieren.
- (7) Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen oder in der Statusgruppe der Studierenden unterstützen.
- (8) Jeder Listenvorschlag muss eine Listensprecherin oder einen Listensprecher bezeichnen, anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlages aufgeführte Person als Listensprecherin oder Listensprecher. Die Listensprecherin oder der Listensprecher ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen (§ 9 Abs. 5 WO). Zusätzlich sind die Kontaktdaten (E-Mail und / oder Telefonnummer) der Listensprecherin oder des Listensprechers anzugeben.
- (9) Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung (Name der Liste) und von jeder Kandidatin und von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und bei der Gruppe der Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie die Wahl und die Statusgruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlages aufgeführt ist. Für die Listenvorschläge sollen die im Wahlbüro C0-276/C0-278 erhältlichen Vordrucke verwendet werden.
- (10) Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Listenvorschläge entscheidet der Wahlausschuss am **2. Juni 2016**.
- (11) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten kann bis spätestens **7. Juni 2016, 15:00 Uhr** schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens **8. Juni 2016**. Die Entscheidung ist endgültig, sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (12) Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss für gültig erklärten Listenvorschläge werden spätestens am **13. Juni 2016** im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben.

10. Urnenwahl

- (1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzetteln gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne werfen.
- (2) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihren gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Für die Studierenden genügt die Vorlage des gültigen Studierendenausweises.
- (3) Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt (§ 13 WO).

11. Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl ausüben.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl ist formlos beim Wahlleiter (Wahlbüro C0-276/C0-278) zu stellen. Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname, Statusgruppe, Fakultät bzw. Einrichtung sowie die Anschrift, an die die Briefwahlunterlagen zu senden sind. Ebenfalls ist anzugeben, für welche Wahl (Senat, Fakultätskonferenz, Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte) die Briefwahlunterlagen angefordert werden.
- (3) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie bis spätestens am **27. Juni 2016, 8:00 Uhr** beim Wahlleiter (Wahlbüro C0-276/C0-278) eingegangen sind (§ 14 Abs. 1 WO).
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler dem Wahlleiter (Wahlbüro C0-276/C0-278) die Wahlunterlagen bis spätestens **30. Juni 2016, 15:00 Uhr** wieder zuzuleiten.
- (5) Der Versand der Briefwahlunterlagen kann frühestens am **7. Juni 2016** erfolgen.

12. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und findet am **1. Juli 2016, ab 9:00 Uhr, im Raum V2-121** statt.
Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben (§ 18 WO).

13. Wahlausschuss

Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

a) Mitglieder

Prof. Dr. Alfred Greiner
Jun.-Prof.'in Dr. Friederike Eyssel

b) stellvertretende Mitglieder

Prof. Dr. Rainer Riemann
Prof.'in Dr.-Ing. Britta Wrede

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) Mitglieder

Dr. Walter Hoh
Dr. Guido Elsner (Vorsitzender)

b) stellvertretende Mitglieder

Kristina Schröder
Dr. Jens Michaelis

Gruppe der Studierenden

a) Mitglieder

Darius Haunhorst
Kathrin Engel (stellvertretende Vorsitzende)

b) stellvertretende Mitglieder

Alexander Bartz
Karoline Baumgard

Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

a) Mitglieder

Jutta Grau
Oliver Drees

b) stellvertretende Mitglieder

Ulrike Ruthmann
Klaus Löggers

Bielefeld, den 9. Mai 2016

Wahlausschuss
- Der Wahlleiter -
Dr. Guido Elsner



Erste Bekanntmachung der Wahlen der dem Senat zur Wahl vorzuschlagenden Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 2016

Gemäß § 7 der Wahlordnung (WO) der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 45 Nr. 2 S. 34) ergeht folgende Wahlbekanntmachung:

1. Allgemeines

Für dieses Wahlverfahren gilt die Grundordnung (GO) der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 378), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 15. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 1 S. 13), die Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen (WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie gemäß § 3 Abs. 7 der vorstehend genannten Wahlordnung die Wahlordnung der Universität Bielefeld in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Anlass der Wahlen und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Wahlen erfolgen gemäß § 21 Abs. 2 der GO für die neue Amtszeit vom 1. Oktober 2016

- bis zum 30. September 2022 bzw. bei Wiederwahl bis 30. September 2020 für die Gleichstellungsbeauftragte
- bis zum 30. September 2020 für die zentralen Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten
- bis zum 30. September 2018 für die zentrale studentische Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

3. Wahlsystem

Die dem Senat vorzuschlagenden Kandidatinnen für die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl ist eine Personenwahl.

4. Wahlzeitraum

Die dem Senat zur Wahl vorzuschlagende Gleichstellungsbeauftragte und ihre zentralen Stellvertreterinnen werden gewählt in der Zeit vom **27. bis 30. Juni 2016 (letzter Wahltag)**.

5. Wahllokal

Das Wahllokal befindet sich in der Zentralen Halle des Universitätshauptgebäudes auf Höhe der Sparkasse. Es ist an den Wahltagen jeweils geöffnet von **9:00 bis 16:00 Uhr**.

6. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Universität, die am Stichtag **9. Mai 2016** einer Gruppe gemäß § 2 WO zuzuordnen sind und das Wahlrecht zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen ausüben können (§ 4 WO).

7. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom **17. bis 23. Mai 2016 von 9.00 bis 15:00 Uhr** im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Bauteil C Ebene 0, Raum 278, öffentlich aus. Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber endgültig bis zum **25. Mai 2016**. Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

8. Wahlvorschläge

- a) Gewählt werden kann nur, wer für die jeweilige Position kandidiert. Die Kandidatur ist unwiderruflich.
- b) Kandidieren für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten können die im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen weiblichen Mitglieder der Universität Bielefeld, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 HG erfüllen und einer der nachstehenden Gruppen angehören:
 1. Gruppe der Hochschullehrerinnen,
 2. Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen,
 3. Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung oder
 4. Gruppe der Studentinnen.
- c) Kandidieren für das Amt einer zentralen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten können alle im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen weiblichen Mitglieder der Universität Bielefeld der Gruppe
 - a) der Hochschullehrerinnen
 - b) der akademischen Mitarbeiterinnen
 - c) der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie
 - d) der Studentinnenfür die Gruppe, der sie selbst angehören.
- d) Der Wahlvorschlag kann sowohl für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten als auch für die Position einer zentralen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen. Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten

können gruppenübergreifend von allen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, Kandidatinnen für das Amt der zentralen Stellvertreterinnen nur von Wahlberechtigten ihrer jeweiligen Gruppe.

- e) Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterstützt werden. Sie müssen den Familiennamen, den Vornamen, die Gruppenzugehörigkeit und die Angabe der jeweiligen Fakultät oder Einrichtung enthalten, der die Kandidatin angehört. Kandidatinnen aus der Gruppe der Studentinnen für das Amt der zentralen Stellvertreterin müssen zusätzlich die Matrikelnummer und die Anschrift angeben.
- f) Wahlvorschläge müssen bis spätestens **30. Mai 2016, 15:00 Uhr**, beim Wahlleiter (Wahlbüro C0-276/278) eingegangen sein.
- g) Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am **13. Juni 2016** im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld bekannt gegeben.
- h) Die Kandidatinnen sollen sich in einer universitätsöffentlichen Veranstaltung vorstellen. Aus der Gleichstellungskommission heraus wird eine Wahlbegleitgruppe gebildet, deren Mitglieder als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für interessierte Kandidatinnen dienen und Auskünfte zu Rahmenbedingungen und Konditionen einer Kandidatur geben. Mitglieder der Wahlbegleitgruppe sind
 - Dr. Sabine Schäfer (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 - Christian Damm (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung)
 - Fabiana Meduri (Gruppe der Studierenden)
- i) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerberinnen kann bis spätestens **7. Juni 2016, 15:00 Uhr** schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden.
- j) Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens **8. Juni 2016**. Die Entscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

9. Stimmabgabe

- a) Jede Wählerin hat zwei Stimmen:
 - eine Stimme für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten,
 - eine Stimme für die Wahl der zentralen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Gruppe, der sie selbst angehört.
- b) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihren gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Für die Studentinnen genügt die Vorlage des gültigen Studierendenausweises.

10. Briefwahl

- a) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist beim Wahlleiter formlos zu stellen. Es ist die Anschrift anzugeben, an die die Briefwahlunterlagen zu senden sind. Ebenfalls ist anzugeben, für welche Wahl die Briefwahlunterlagen angefordert werden.
- b) Anträgen auf Briefwahl wird nur stattgegeben, wenn sie spätestens bis zum **27. Juni 2016, 8:00 Uhr** beim Wahlleiter eingegangen sind.
- c) Bei der Briefwahl müssen die Wahlunterlagen bis spätestens **30. Juni 2016, 15:00 Uhr** beim Wahlleiter (Wahlbüro C0-276/278) eingegangen sein.

11. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt am **1. Juli 2016, ab 9:00 Uhr** im **Raum V2-121**. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld bekannt gegeben.

12. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- a) **Mitglieder**
 - Prof. Dr. Alfred Greiner
 - Jun.-Prof. 'in Dr. Friederike Eyssel
- b) **stellvertretende Mitglieder**
 - Prof. Dr. Rainer Riemann
 - Prof. 'in Dr.-Ing. Britta Wrede

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) **Mitglieder**
 - Dr. Walter Hoh
 - Dr. Guido Elsner (Wahlleiter)
- b) **stellvertretende Mitglieder**
 - Kristina Schröder
 - Dr. Jens Michaelis

Gruppe der Studierenden**a) Mitglieder**

Darius Haunhorst
Kathrin Engel (stellvertretende Wahlleiterin)

b) stellvertretende Mitglieder

Alexander Bartz
Karoline Baumgard

Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**a) Mitglieder**

Jutta Grau
Oliver Drees

b) stellvertretende Mitglieder

Ulrike Ruthmann
Klaus Löggers

Bielefeld, den 9. Mai 2016

Wahlausschuss
- Der Wahlleiter -
Dr. Guido Elsner

Erste Bekanntmachung der Wahl zur BiSEd-Konferenz in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 2016

Gemäß § 4 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefeld School of Education (BiSEd) der Universität Bielefeld vom 1. April 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 4 S. 68) geändert mit Ordnung vom 1. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 2 S. 23) und mit Ordnung vom 1. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 11 S. 223) ist für die BiSEd die BiSEd-Konferenz zu wählen.

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Wahlkreis d)

4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

2. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2016 und endet für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden am 30. September 2017.

3. Wahlzeitraum

Die Wahlen finden statt in der Zeit vom

27. bis 30. Juni 2016.

4. Wahllokal

Das Wahllokal befindet sich im Bereich der Sparkasse des Universitätshauptgebäudes. Es ist an den Wahltagen jeweils geöffnet von

9:00 bis 16:00 Uhr

5. Wahlberechtigung

(1) Das aktive und passive Wahlrecht hat, wer Mitglied der BiSEd ist (§ 3 und § 11 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung) und im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird.

(2) Gewählt werden kann nur, wer Mitglied der BiSEd ist und auf einer Liste kandidiert.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen und zu den Statusgruppen bestimmt sich nach § 3 und § 4 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Statusgruppen und Wahlkreise ausgeübt werden.

6. Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Für den Wahlkreis wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Stichtag für die Aufnahme im Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der

9. Mai 2016.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom

17. bis 23. Mai 2016

9:00 bis 13:00 Uhr

im Raum L5-117 öffentlich aus.

(3) Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Die Direktorin der BiSEd entscheidet hierüber spätestens bis zum

25. Mai 2016.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden.

7. Wahlgrundsätze / Wahlsystem

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt als personalisierte Listenwahl. Die Wahlberechtigten wählen eine Liste und können innerhalb der von ihnen gewählten Liste so viele Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen (Vergabe von Vorzugsstimmen), wie Sitze für das jeweilige Gremium zu besetzen sind. Wird nur die Liste gewählt und keine Vorzugsstimme vergeben, so wird die Stimmabgabe bewertet, als wenn in der Reihenfolge der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste so viele Vorzugsstimmen vergeben wurden, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu entsenden sind.

(3) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Die Direktorin entscheidet bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb der Liste maßgebend.

(4) Jedes Mitglied der BiSEd-Konferenz wird durch ein ihm zugeordnetes Ersatzmitglied vertreten. Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern.

8. Listenvorschläge

(1) Listenvorschläge sind bis spätestens

30. Mai 2016, 15:00 Uhr

im Wahlbüro L5-117 einzureichen.

(2) Bei der Aufstellung der Listen soll gemäß § 11c HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. In seinem Beschluss vom 10. Februar 2016 geht der Senat der Universität Bielefeld davon aus, dass Listenvorschläge die geschlechtsparitätische Repräsentanz erfüllen, wenn auf den Listenvorschlägen bei allen Wahlen die beiden ersten Plätze paritätisch besetzt sind.

(3) Die Listenvorschläge sollen insgesamt so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, dass die auf die Statusgruppe entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter besetzt werden können.

(4) Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidatinnen- und Kandidatenzahl eingeräumt bis zum **1. Juni 2016, 15:00 Uhr.**

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die dem Wahlkreis und der jeweiligen Statusgruppe angehören und nicht auf einer anderen Liste für das gleiche Gremium kandidieren. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt.

(6) In der Statusgruppe der Studierenden muss jeder Listenvorschlag von mindestens **fünf Wahlberechtigten dieser Statusgruppe unterzeichnet sein (Unterstützerinnen- und Unterstützerliste).**

(7) Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen oder in der Statusgruppe der Studierenden unterstützen.

(8) Jeder Listenvorschlag soll eine Listensprecherin oder einen Listensprecher bezeichnen, anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlages aufgeführte Person als Listensprecherin oder Listensprecher. Die Listensprecherin oder der Listensprecher ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Direktorin zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen.

(9) Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung (Name der Liste) und von jeder Kandidatin und von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und die Amtsbezeichnung oder bei den Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten, sowie die Wahl und die Statusgruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlages aufgeführt ist. Für die Listenvorschläge sollen die im Wahlbüro L5-117 erhältlichen Vordrucke verwendet werden.

(10) Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Listenvorschläge entscheidet die Direktorin am **2. Juni 2016**

(11) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber kann bis spätestens

7. Juni 2016, 15:00 Uhr

schriftlich Beschwerde bei der Direktorin eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet die Direktorin bis spätestens

8. Juni 2016

Die Entscheidung ist endgültig, sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(12) Die fristgerecht eingereichten und von der Direktorin für gültig erklärten Listenvorschläge werden spätestens am **13. Juni 2016**

im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben.

9. Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen.

(2) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihren gültigen Studierendenausweis oder gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen

(3) Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt. Die an der BiSEd beteiligten Fakultäten stellen der Direktorin auf Anforderung Wahlhelfer/innen zur Verfügung.

10. Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist formlos bei der Direktorin (Raum L5-110) zu stellen. Es ist die Anschrift anzugeben, an die die Briefwahlunterlagen zu senden sind.

(3) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie bis spätestens **27. Juni 2016, 8:00 Uhr** bei der Direktorin (Raum L5-110) eingegangen sind.

(4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Direktorin (Raum L5-110) die Wahlunterlagen bis spätestens **30. Juni 2016, 15:00 Uhr** zuzuleiten.

(5) Der Versand der Briefwahlunterlagen kann frühestens am **13. Juni 2016** erfolgen.

11. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Direktorin und unter ihrer Kontrolle durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und findet am **1. Juli 2016, ab 14:00 Uhr im Raum L5-110** des Universitätshauptgebäudes statt.

Das Wahlergebnis wird von der Direktorin im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben.

Die Sitze werden – ggf. in den einzelnen Wahlkreisen – den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rücken die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl nach.

12. Ergänzende Regelungen

Im Übrigen finden die §§ 15 bis 25 der Wahlordnung der Universität Bielefeld entsprechende Anwendung.

13. Direktorin

Prof'in Dr. Petra Josting

Universitätshauptgebäude, L5-110; Tel.: 106-2527, E-Mail: direktorin.bised@uni-bielefeld.de

Bielefeld, den 9. Mai 2016

Die Direktorin
der Bielefeld School of Education (BiSEd)
Universitätsprofessorin Dr. Petra Josting